



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 14. Dezember 2011

Nummer 49

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	2143
Ministerium des Innern	
Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“	2143
Errichtung der Stiftung „Dres. Neubert Familienstiftung“	2149
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	2149
Zweite Änderung des Erlasses über die Anwendung des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“	2150
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und des Clustermanagements	2150
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Rinderhaltungsanlage in 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf	2153
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf	2153
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort 03172 Schenkendöbern	2154
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Biogasanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten	2154

Inhalt	Seite
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung von Tierfutter in 15938 Golßen	2155
Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von 27 Windkraftanlagen in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke	2156
Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	2156
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2163
Insolvenzsachen	2179
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.	
Brandenburgischer Archivpreis	2179

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erteilung eines Exequaturs hier: Honorarkonsul der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-299-11
Vom 25. November 2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin ernannten Herrn Peter Badge am 26. September 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Unter den Linden 42
10117 Berlin
Tel: +44 7924 5199 38
Fax: 030-2043635
E-mail: consulatetlberlin@typos1.com
Telefonische Erreichbarkeit:
Mittwoch und Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Löschung eines Exequaturs hier: Honorarkonsul der Republik Dschibuti in Berlin

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-300-11
Vom 25. November 2011

Das Herrn Fregattenkapitän a.D. Gerhard Lintner am 21. März 2011 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Dschibuti in Berlin mit dem Konsularbezirk Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Bayern ist mit Ablauf des 24. November 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ist somit geschlossen.

Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
AZ: III/3-347-21
Vom 4. November 2011

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“, die von der Verbandsversammlung am 19. Oktober 2011 beschlossen wurde, angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Auf der Grundlage der §§ 7, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2011 die folgende Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

Artikel 1

Siebente Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Die Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 5. April 2000 (ABl./AAanz. S. 1002), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 2. März 2011 (ABl. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den Rechtsvorschriften wird wie folgt gefasst:

„§§ 7, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)“

- b) Ersatzlos gestrichen werden die Wörter:

„sowie des § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verbandssatzung in der Fassung der Veröffentlichung vom 27. November 1997 (Amtlicher Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg 1997, S. 1150)“

2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ führt ein Dienstsiegel entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:“



3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1997 (BGBl. I S. 2705) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Verband obliegt die Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und seiner Satzung. Die Abfallentsorgung umfasst die Aufgaben, die ihm durch das KrW-/AbfG sowie das BbgAbfBodG als öffentlich-rechtlichem Entsorger zugewiesen sind.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet seiner Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG und dem BbgAbfBodG entwickelt, erprobt und wendet der Verband umweltverträgliche Entsorgungsverfahren an. Der Vorrang der umweltverträglichen Verwertung ist dabei zu gewährleisten, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Verband kann unter Beachtung der gemeindefachtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen

und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzung zuständig.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verband regelt insbesondere im Rahmen einer Abfallentsorgungssatzung die Benutzung seiner Dienstleistungen sowie seiner Anlagen und Einrichtungen. Im Rahmen einer Abfallgebührensatzung regelt er die Gebühren für die Abfallentsorgung, sofern nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden. Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsvorstand (§ 12) und
3. der Verbandsvorsteher (§ 16).“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen.

(2) Mitglieder kraft Amtes in der Verbandsversammlung sind die Landräte. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem Landrat vier weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden weiteren Vertreter im Sinne des Satzes 3 ist je ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu entsenden.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viel Stimmen wie Vertreter, die gemäß Absatz 2 in die Verbandsversammlung entsandt wurden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die weiteren Vertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 der Landkreise und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden durch die jeweiligen Kreistage für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitgliedschaft der bisherigen Vertreter endet mit dem Amtsantritt der neu bestellten Vertreter.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen. Für die Nachfolger ausgeschiedener Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 GKG Anwendung.

(7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(8) Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.“

7. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten, die nicht auf andere Organe übertragen werden können:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan, seiner Nachträge und die Aufnahme von Krediten;
- d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte;
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers;
- f) die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters;
- g) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) die Bildung, Besetzung und Auflösung ständiger und zeitweiliger Ausschüsse;
- i) die Festsetzung von Auslagen, Sitzungsgeldern, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen für Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- k) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes;

l) die Entscheidung über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen;

m) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes;

n) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften;

o) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit sie einen Wert von 130.000 Euro übersteigen;

p) die Entscheidung über alle übrigen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte soweit diese einen Wert von 250.000 Euro übersteigen;

q) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen sowie

r) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung beruft der Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein. In dieser Sitzung hat zuerst die Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter zu erfolgen.

(2) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers, einzuberufen.

(3) Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied des Verbandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und Zeit, Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten.

(5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin muss eine Frist von zehn Arbeitstagen liegen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der

Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt werden.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung als Hausherr. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen Verbandsversammlung.

(2) Auf das Verfahren in der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der BbgKVerf für das Verfahren im Kreistag entsprechend anzuwenden.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl und der Abwahl des Vorstandes und seines Stellvertreters;
- b) Grundstücksangelegenheiten;
- c) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen;
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen;
- e) Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung des Jahresabschlusses;
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme des Berichtes über deren Ausgang;
- g) sonstige Angelegenheiten, soweit eine vertrauliche Behandlung gesetzlich vorgeschrieben, im Interesse des

Verbandes geboten erscheint oder schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordert sowie

h) Vertragsverhandlungen und sonstige Angelegenheiten, die Verträge mit Dritten betreffen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende, die Verbandsmitglieder oder jeder Vertreter der Verbandsversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Danach gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Vertreters oder durch den Vorsitzenden ohne Antrag festgestellt wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen, frühestens nach Ablauf von 5 Kalendertagen über denselben Gegenstand ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit den auf „JA“ oder „NEIN“ lautenden Stimmen der Verbandsmitglieder gefasst. Schreiben Gesetze Einstimmigkeit vor, so sind Beschlüsse ohne Gegenstimmen zu fassen.“

e) Der bisherige Buchstabe a wird neu Absatz 5.

„(5) Es wird offen abgestimmt. Die Verfahren zur namentlichen und geheimen Abstimmung sind in der Geschäftsordnung geregelt.“

f) Der bisherige Buchstabe b wird neu Absatz 6.

„(6) Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes, zur Festsetzung der Umlage sowie zur Änderung der Verbands-

satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie im Fall der Änderung der Verbandsaufgaben einer einstimmigen Beschlussfassung.“

- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 7 und 8.

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Verbandsversammlung Empfehlungen geben.“

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als dem stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes sowie je weiteren zwei Vertretern jedes Verbandsmitgliedes. Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die Vertretung des Verbandsvorstehers schließt dessen Vorsitz als auch dessen Stimmrecht ein.

(2) Für jedes weitere Mitglied des Verbandsvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung zur dauernden Erledigung übertragen werden, soweit diese nicht durch Gesetz der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zur Erledigung zugewiesen sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährsverträgen bis zu einer Höhe von 250.000 Euro;
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie einen Wert von 50.000 Euro übersteigen, bis zu einem Wert von 130.000 Euro;
- c) die Entscheidung über alle übrigen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Wert von

50.000 Euro übersteigen, bis zu einem Wert von 250.000 Euro;

- d) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, im Einzelfall bis zu einem Wert von 30.000 Euro;
- e) Erhebung von Klagen mit Streitwerten, die den Wert von 6.000 Euro übersteigen;
- f) der Abschluss von Vergleichen die den Wert von 6.000 Euro übersteigen sowie
- g) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll. Alle anderen Vergaben zählen bis zu den in diesem Absatz festgelegten unteren Wertgrenzen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.“

15. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Verbandsvorstandes setzt die Tagesordnung fest; § 7 Absatz 4, 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.“

16. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.“

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung wählt aus den Dienstkräften des Zweckverbandes für die Dauer von 8 Jahren für den Verbandsvorsteher einen Stellvertreter. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für das Abwahlverfahren gelten die Vorschriften für die Abwahl des Verbandsvorstehers entsprechend.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verbandsvorsteher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie die Erfüllung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben;
- c) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen sowie über Maßnahmen im Bereich der Pflichtauf-

gaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten;

- d) Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Verbandes;
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie alle vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 50.000 Euro, soweit sie die in § 13 Absatz 3 lit. a), c), d) und e) genannten Bedingungen und unteren Wertgrenzen nicht übersteigen;
- f) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten bis zu einem Wert von 6.000 Euro;
- g) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall den Wert von 3.000 Euro nicht übersteigen;
- h) Einziehung von Gebühren und Entgelten sowie
- i) die Entscheidung über die Anlage von Festgeldern.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. § 55 BbgKVerf findet Anwendung.“

19. In § 19 Absatz 1 werden die Worte „ohne Frist und formlos“ ersetzt durch das Wort „vereinfacht“.

20. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Entscheidungsausführung entstanden sind.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 20 wird wie folgt gefasst:

„Rechtstellung der Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Landkreisordnung“ durch die Angabe „BbgKVerf“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Arbeitgebereigenschaft

- (1) Der Verband kann Beschäftigte einstellen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernimmt der Rechtsnachfolger die Beschäftigten.

Fehlt ein Rechtsnachfolger, so sind die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern im paritätischen Verhältnis zu übernehmen.“

23. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“

24. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes bis zum 1. Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres für das Folgejahr der Versammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Versammlung beschließt vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach der EigV gegeben sind.

(4) Für die Bekanntmachung gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 bis 5 EigV entsprechend.“

25. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Unterrichtungspflicht

Der Vorstand hat den Vorstand und die Versammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.“

26. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Jahresabschluss

Für den Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß der §§ 21 bis 26 der EigV aufzustellen.“

27. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Jahresabschlussprüfung

(1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses finden auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Branden-

burg und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg die Vorschriften über die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend Anwendung.

(2) Auf Beschluss der Versammlung kann zusätzlich eine örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchgeführt werden.“

28. In § 27 Absatz 1 werden die Worte „Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG)“ ersetzt durch die Worte „Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG).“

29. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Kassenverwaltung

(1) Der Vorstandsvorsteher hat, wenn der Verband seine Kassengeschäfte nicht außerhalb der Kassenverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu benennen. Der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig anordnungsbefugte Beschäftigte des Verbandes sein.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen untereinander, zum Vorstandsvorsteher und zu anordnungs-befugten Beschäftigten des Verbandes nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

(4) Näheres regelt eine Kassenordnung.“

30. Der bisherige § 29 „Rechnungsprüfung“ wird gestrichen.

31. Der bisherige § 30 „Auflösung des Verbandes“ wird § 29.

32. Der bisherige § 31 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird § 30.

33. Im neuen § 30 Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Datums“ eingefügt: die Wörter „der Genehmigung“.

34. Der bisherige § 32 „Inkrafttreten/Außerkräfttreten“ wird § 31.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Vorstandsvorsteher wird bevollmächtigt, den vollständigen neuen Wortlaut der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nach dem Inkrafttreten der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lauchhammer, 19. Oktober 2011

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher



**Errichtung der Stiftung
„Dres. Neubert Familienstiftung“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. November 2011

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Dres. Neubert Familienstiftung“ mit Sitz in Bad Wilsnack öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie Dres. Neubert.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 24. November 2011 erteilt.

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. Dezember 2011

Nach § 2 Absatz 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2012 beträgt der maßgebliche Prozentsatz wie in den Vorjahren 3 Prozent der Entsorgungskosten.

**Zweite Änderung des Erlasses
über die Anwendung des § 7 Absatz 1 Nummer 3
der Verordnung über die Festsetzung
von Naturschutzgebieten und einem
Landschaftsschutzgebiet von zentraler
Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung
„Biosphärenreservat Spreewald“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. November 2011

I.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Anwendung des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 16. April 1997 (ABl. S. 429), der durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23. April 2007 (ABl. S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.4 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 74, 79)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Über die Ausnahmegenehmigung hinaus kann gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung gewährt werden.“
3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Befreiungen gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes und Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über das Biosphärenreservat Spreewald werden von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ausnahme nach § 43 Abs. 8 oder einer Befreiung nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden durch die Wörter „Ausnahme nach § 45 Absatz 7 oder einer Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 72 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

4. Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „Ausnahme nach § 43 Abs. 8 oder eine Befreiung nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Ausnahme nach § 45 Absatz 7 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304),“ werden durch die Angabe „vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246)“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2006 (GVBl. II S. 288),“ werden durch die Wörter „vom 17. Juli 2007 (GVBl. II S. 314), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2011 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist,“ ersetzt.
6. Nummer 13 wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten zur Förderung
des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers
und des Clustermanagements**

Vom 2. Dezember 2011

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 - 2013 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Gemeinschaftsrahmens der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) Zuwendungen für spezielle Maßnahmen des Technologietransfers einschließlich des Standortmanagements für Gründungen aus Hochschulen und des Clustermanagements.

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO)

1.2 Ziel der Förderrichtlinie ist es, den Technologietransfer im Land Brandenburg zu aktivieren und zu intensivieren. Die Förderung soll dazu beitragen:

- den Technologiebedarf von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), zu wecken,
- die Vernetzung der am Transferprozess Beteiligten zu unterstützen und
- darüber hinaus die wirtschaftlichen Potenziale des in der Region Berlin-Brandenburg insgesamt vorhandenen technologischen Wissens besser auszuschöpfen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)² zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln aus der Förderperiode 2007 - 2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006³ einzuhalten. Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben, die den Technologietransfer vorrangig zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger kleinen und mittleren Unternehmen initiieren helfen.

Dazu zählen insbesondere:

- Sensibilisierung und Initiierung von FuE-Projekten zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen,
- Durchführung von Fachveranstaltungen zur Darstellung von Wissenschaftspotenzialen für Unternehmen,
- Sensibilisierung für das Gründungsthema und Initiierung von Gründungsvorhaben aus Hochschulen heraus,
- Arbeiten des Clustermanagements (insbesondere Vernetzung in Branche und Region, Information, länderübergreifende Koordinierung des clusterbezogenen Transfers).

Entsprechend der neuen Förderstrategie des Landes sollen sich die geförderten Aktivitäten auf die in den für Brandenburg von der Landesregierung als prioritär festgelegten Clustern und Querschnittsthemen tätigen Unternehmen konzentrieren.

² ABl. Nr. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

³ ABl. Nr. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen, die Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der oben genannten Ziele umsetzen, insbesondere

- a) Hochschulen, die ihren Sitz in Brandenburg haben, die mit der Förderung Aktivitäten der hochschuleigenen Transferstelle im Sinne der Richtlinie sicherstellen und
- b) Einrichtungen, die mit der Umsetzung der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg betraut sind.

Die Zuwendungsempfänger dürfen im Rahmen der geförderten Projekte nicht wirtschaftlich tätig werden. Es ist eine Trennung von wirtschaftlichen Tätigkeiten und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zwingend erforderlich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

4.2 Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden nicht gewährt. Spezifische Begünstigungen einzelner Unternehmen mittels FuEuI-Projekten können ausschließlich im Rahmen anderer beihilfegewährender Richtlinien gefördert werden.

4.3 Innerhalb von zwei Monaten nach Bescheiderteilung ist mit der geförderten Maßnahme zu beginnen und dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für die Hochschultransferstellen bis zu 90 Prozent. Die Förderhöchstgrenze beträgt für die Hochschultransferstellen 120 000 Euro pro Jahr. Der Fördersatz kann ausnahmsweise für einzelne besondere übergreifende und landesbedeutsame Projekte, wie zum Beispiel das Clustermanagement, überschritten werden.

Zuwendungsfähig sind

- a) Personalausgaben des Antragstellers, ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttogehälter (bis zur Höhe der Entgelte und sonstigen Leistungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), ohne um-

- satz- oder gewinnabhängige Gehaltsbestandteile) zuzüglich Arbeitgeberanteil,
- b) spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die im Projekt geförderten Mitarbeiter,
 - c) Sachausgaben,
 - d) bis zu 15 000 Euro für investive Maßnahmen,
 - e) sonstige Ausgaben (insbesondere Aufträge an Dritte),
 - f) Gemeinkosten.

Für Hochschultransferstellen sind nur die Buchstaben a und b förderfähig. Verbundanträge sind möglich.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind in zweifacher Ausfertigung nach fachlicher Abstimmung und schriftlicher Bestätigung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) einzureichen. Die Förderung wird auf formgebundenen Antrag gewährt. Die Anträge sind zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der Investitionsbank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH erhältlich.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH. Die jeweilige Förderfähigkeit der Clustermanagementstruktur gemäß Nummer 2 dieser Richtlinie wird jeweils pro Antrag durch die Bewilligungsbehörde geprüft und vor Bescheiderteilung positiv durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4 Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich

der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁴ einzuhalten.

Dies bedeutet insbesondere in Abweichung zu den VV zu § 44 LHO, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden dürfen.

Ferner wird in Abweichung zu den VV zu § 44 LHO bestimmt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung erst gezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig geprüft wurde.

7 Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu benennen.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

8.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers vom 23. August 2007 (ABl. S. 1891) außer Kraft.

8.3 Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht, aber noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

⁴ Insbesondere Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 beziehungsweise Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Rinderhaltungsanlage in 15518 Steinhöfel,
OT Heinersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2011

Die Firma Tierzuchtgut Heinersdorf GbR, Jahnsfelder Straße 1 in 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstücke 48/2, 193 und 195 (Landkreis Oder-Spree) eine Rinderhaltungsanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 e) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2011

Die Firma Biogas Petersdorf UG. & Co. KG, Hauptstraße 1 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Petersdorf, Flur 4, Flurstücke 69, 70, 71, 92 und 101 (Landkreis Oder-Spree) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der wesentlichen Änderung einer
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom
und Wärme für den Einsatz von Biogas
(Biogasanlage) am Standort 03172 Schenkendöbern**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2011

Die Firma Biogasanlage Groß Drewitz GmbH & Co. KG, Jadestraße 16 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Groß Drewitz der Gemeinde Schenkendöbern (Landkreis Spree-Neiße), Flur 4, Flurstück 123 eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.3 MW (Biogasanlage) durch Errichtung und Betrieb einer Gärrestrocknungsanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regio-

nalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung der Biogasanlagen in
03172 Schenkendöbern OT Sembten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2011

Die Firma e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), drei Biogasanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten, Parkstraße, auf den Grundstücken Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstücke 555 (alt 535) und 594 durch Errichtung von zwei Gärrestrocknungsanlagen, einem Gärrestlagerbehälter und einer Lagerhalle für getrocknete Gärreste wesentlich zu ändern.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) und Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 und Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsver-

fahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung von Tierfutter in 15938 Golßen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2011

Die Firma Emsland-Aller Aqua GmbH, Am Bahnhof 3 - 4 in 15938 Golßen beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Fischfutter durch Errichtung eines Biofilters zur Abluftreinigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstücke 845 und 848 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 7.4 b) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.18 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb
von 27 Windkraftanlagen in
03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2011

Der am 31. August 2011 öffentlich bekannt gemachte Erörterungs-
termin zum oben genannten Vorhaben der Firma OSTWIND
project GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg **findet**
wegen Antragsänderung am 11.01.2012, um 10:00 Uhr, im
Schullandheim in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke Nr. 9
nicht statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen
der politischen Bildung durch die Brandenburgische
Landeszentrale für politische Bildung**

Vom 11. November 2011

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt durch die Brandenburgische Landes-
zentrale für politische Bildung (nachstehend Landes-
zentrale genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie und
der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999
(GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 14 des
Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85), sowie
der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwen-
dungen für Maßnahmen der politischen Bildung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zu-
wendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Lan-
deszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen
der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Es können Maßnahmen der politischen Bildung geför-
dert werden, an denen das Land Brandenburg ein erheb-
liches Interesse hat.

Dies sind Maßnahmen, die dem Bedürfnis der Bürgerin-
nen und Bürger nach authentischen Informationen und

der Teilhabe an demokratischen Prozessen entsprechen.
Sie sollen zu politisch verantwortlichem Handeln und zu
zivilgesellschaftlichem Engagement anregen und befä-
higen.

Inhaltlich maßgebend sind vor allem folgende Zwecke:

- Förderung des Verständnisses der Demokratie und
der verfassungsmäßigen Ordnung sowie der Mitwir-
kung an demokratischen Prozessen;
- Vermittlung von Kenntnissen über politische, gesell-
schaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen der
Gegenwart;
- Vermittlung von Kenntnissen zu landesspezifischen
kommunalpolitischen, kulturellen und historischen
Themen;
- Vertiefung des europäischen Gedankens und Ver-
mittlung von Kenntnissen über internationale Ent-
wicklungsprozesse;
- Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsfor-
men von Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Anti-
semitismus, politischem Extremismus und Gewalt
sowie die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;
- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit
Themen der Zeitgeschichte, insbesondere des Na-
tionalsozialismus und der DDR-Geschichte.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen der

- berufsfachlichen Aus- und Weiterbildung;
- allgemeinen Lebenshilfe;
- Forschung und Lehre

sowie

- Angebote touristischer Art;
- interne Tagungen von Verbänden und Organisationen;
- Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungs-
gesetz oder dem Personalvertretungsgesetz.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche und gemeinnützige
Einrichtungen und Vereine aller Art sowie nach dem
Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)
anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz
im Land Brandenburg haben.

In begründeten Einzelfällen ist eine Projektförderung
für Maßnahmen in Brandenburg an einen Träger mit Sitz
außerhalb des Landes Brandenburg möglich.

Natürliche Personen können keine Zuwendung erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Einzelprojekte, die einen Beitrag zur
politischen Bildung im Land Brandenburg leisten. Ein-
zelprojekte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutsch-
land durchgeführt werden, können als Ausnahme zuge-
lassen werden.

4.1 Teilnehmerbezogene Förderung

Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Tagungspersonal) erreicht wird. Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihren Wohnsitz oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplatz im Land Brandenburg haben.

4.2 Förderung anderer Projekte

Die Landeszentrale kann bei Projekten, die nicht teilnehmerbezogen gefördert werden (Publikationen, Ausstellungen, Pilotprojekte usw.) nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verfahren.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt regelmäßig als Festbetragsfinanzierung.

Eigenmittel, Teilnehmergebühren und sonstige Einnahmen sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss/Zuweisung bewilligt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Fördersatz beträgt pro Tag und Teilnehmer **bis zu 50 Euro**.

Er dient insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- konzeptionelle Vorbereitung und Qualitätssicherung der Veranstaltung;
- Honorare der Referenten und des sonstigen Tagungspersonals;
- Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Tagungspersonals;
- Öffentlichkeitsarbeit, Raum- und Technikmiete;
- Tagungsmaterial und andere Programmkosten.

Die Dauer eines Veranstaltungstages soll mindestens sechs Zeitstunden umfassen, Veranstaltungen und Veranstaltungsteile (zum Beispiel bei An- und Abreisetagen einer mehrtägigen Veranstaltung) unter sechs Zeitstunden, aber mindestens drei Zeitstunden Arbeitsprogramm werden als halber Veranstaltungstag bezuschusst.

Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach der Zeit der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer. Beleg für die Dauer der Anwesenheit ist die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste. Der Zuschussbetrag wird für höchstens 30 Teilnehmer je Veranstaltungstag gewährt.

5.4.2 Organisationskostenpauschale

Es kann zusätzlich eine Organisationskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für

- Veranstaltungsorganisation und Nachbereitung der Projekte;
- Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, hausinterne Kopierkosten, Telefon- und Telefaxgebühren, Porto, Büromiet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten des Trägers und Ähnliches)

in Höhe von 300 Euro je Veranstaltungstag, bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen höchstens jedoch 1 000 Euro bewilligt werden. Für Veranstaltungen unter drei Zeitstunden Dauer wird keine Organisationskostenpauschale gewährt.

5.4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die anerkannte Zuwendungssumme mindestens 500 Euro beträgt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des beigefügten Vordrucks zu richten an:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeszentrale einzureichen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- die Projektbeschreibung (Ziele, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf inklusive der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten, erwartete Teilnehmerzahl);
- den Finanzierungsplan;
- die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und bei gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen die Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger darf höchstens den Betrag anfordern, der innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden wird. Bei erkennbar entstehenden Minderausgaben ist er zur unverzüglichen Rückzahlung des Minderbedarfs verpflichtet.

Zuwendungen, die für das laufende Kalenderjahr bewilligt und nicht abgefordert wurden, können nicht mehr ausgezahlt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind als Abrechnungsunterlagen einzureichen:

- ein qualifizierter Sachbericht einschließlich der Einschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben;
- die Teilnehmerliste der Veranstaltung, auf der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben. Weiterhin sind

zum Zwecke der Rechnungsprüfung Name und Anschrift anzugeben. Liegt der Wohnsitz nicht im Land Brandenburg ist zusätzlich anzugeben, ob der Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort im Land Brandenburg liegt.

Diese Dokumente sowie stichprobenartige Kontrollen vor Ort dienen der Landeszentrale zur Überprüfung, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

.....
(Absender)

Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Vorsitzende/r:	
Geschäftsführer/in:	
Bearbeiter/in:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Bankverbindung:	Kto-Nr. BLZ Kreditinstitut

2. Maßnahme

Thema:	
Veranstaltungsart:	
inhaltliche Ziele:	
Methoden:	
voraussichtlicher Maßnahmebeginn:	
Veranstaltungstermin:	
Veranstaltungsdauer (Stunden/Tage):	
Veranstaltungsort:	
geplante Teilnehmerzahl:	
Zielgruppe(n):	
Referenten:	

3. Begründung

zur Notwendigkeit der Maßnahme (das heißt, welches Ziel wird verfolgt, warum von Landesinteresse, warum verwendete Methode, warum diese Zielgruppe), zur Notwendigkeit der Förderung, zur Finanzierung

--

4. Gesamtausgaben

Geplante Ausgaben lt. beiliegendem Finanzierungsplan in Euro	
Beantragte Zuwendung in Euro	

5. Finanzierungsplan

	Euro
5.1 Gesamtausgaben (Nummer 4)	
5.2 Eigenanteil des Antragstellers	
5.3 Teilnehmerbeiträge	
5.4 Leistungen Dritter (z. B. projektbezogene Spenden)	
5.5 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nummer 5.6) durch:	
5.6 beantragte Förderung:	

6. Anlagen

<p>Als Anlagen sind beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Programmablaufplan inklusive der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten <input type="checkbox"/> Finanzierungsplan <input type="checkbox"/> Satzung <input type="checkbox"/> Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister <input type="checkbox"/> Gemeinnützigkeitsbescheinigung <input type="checkbox"/> Sonstiges:

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten),
2. er zum Vorsteuerabzug
 berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
 nicht berechtigt ist (Preise einschließlich Umsatzsteuer),
3. Änderungen in der Satzung und im Vereinsregisterauszug sofort angezeigt werden,
4. ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch und die Tatsachen nach den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung als subventionserheblich bekannt sind,
5. die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen und der Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8389** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
26,00 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
	Finsterwalde	11	440	Gebäude- und Freifläche Glasmacher Str. 10, 30, 50 und Cottbuser Str. 35, 37, 39	3.755 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Cottbuser Str. 35, 2. Obergeschoss links, Nr. 24 des Aufteilungsplanes. Das Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 8 ist zugeordnet. versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung mit ca. 64 m² mit 3 Zimmern, Küche und Bad

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. Februar 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 143** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenleipisch	1	342/1	Gebäude- und Freifläche	276 m ²
2	Hohenleipisch	1	342/2	Verkehrsfläche	4 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstückskomplex mit Wohnhaus, Garage und Schuppen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.12.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 342/1 36.000,00 EUR

Flurstück 342/2 18,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 128/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Februar 2012, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 369** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönborn	1	116	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 44	453 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.07.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 38/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 535** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Elsterwerda	4	1406	Gebäude- und Freifläche Burgstr. 16	662 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit Dreifamilienhaus und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 09.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 128/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 21. Februar 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Osteroda Blatt 67** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Osteroda	2	216/48	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 32	230 m ²
8	Osteroda	2	221/46	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 32	920 m ²
9	Osteroda	2	222/46	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 32	200 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Der Grundstückskomplex ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und verschiedenen Wirtschaftsgebäuden, Stallungen und einer Scheune. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.12.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 216/48: 2.100,00 EUR

Flurstück 221/46: 6.500,00 EUR

Flurstück 222/46: 2.700,00 EUR.

Im Termin am 25.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 127/10

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Guhrow Blatt 316** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Guhrow, Flur 3, Flurstück 106/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 20, 3.112 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem nichtunterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj.: 1998) - EG mit 119,5 m² Nutzfläche, DG mit 76,5 m² Nutzfläche u. kleinem Spitzboden - sowie einem historischem Nebengebäude (Bj.: 1903, begonnene Sanierung, Nutzung: Abstellräume u. Garage) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 72.500,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 177/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Februar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kahren Blatt 1034** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 684, Lilienweg 28, Gebäude- u. Freifläche, 479 m²,
Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 703, Lilienweg 28, Gebäude- u. Freifläche, 81 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem nichtunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem DG (einseitig angebaute Doppelgarage), Bj. lt. Eigentümer: 2001 bebaut. Es sind neben Küche, Bad, WC u. Terrasse 5 Wohnräume vorhanden - ca. 133 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 157.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 147/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Februar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 26, Flurstück 27/11, Rosenweg 5, 562 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einer unterkellerten Einfamilienwohnhaus-Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG (Bj.: 1985) sowie einer Garage mit Anbau bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Im Termin am 01.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 257/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. März 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 5079** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 70, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 11, Gebäude- und Freifläche, Größe: 593 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 04.05.2011 bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Wohn-/Geschäftshaus mit ausgebautem DG und Seitenanbau (Bj. um 1900, Sanierung/DG-Ausbau um 1999, Nutzfläche insgesamt: 221 m², 3 Wohneinheiten, Wohnfläche insgesamt: 266 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 209.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 193/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Turnow Blatt 871** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Turnow, Flur 3, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Frankfurter Straße (OT Turnow) 18, Größe: 991 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit

- Einfamilienhaus, Bj. ca. 1955/1971 - spätere Modernisierungen - in einem renovierungsbedürftigen Allgemeinzustand, teilunterkellert
- Wirtschaftsgebäude, Bj. ca. 1928/1971/1975 - Lager- und Pkw-Abstellplatz -
- Schuppen, Bj. ca. 1957)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 14/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 2, Flurstück 181, Ossendorfer Chaussee 8, Größe: 592 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.300,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 2.300,00 EUR).

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden

Postanschrift: Ossendorfer Chaussee 8, 15898 Neuzelle

Im Termin am 21.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 106/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 7. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 1868** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 24, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Eichendorffstr. 10, Größe: 910 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden und dreigeschossiges Wohnhaus mit zwei abgeschlossenen Wohneinheiten

Postanschrift: Eichendorffstr. 10, 15859 Storkow

Geschäfts-Nr.: 3 K 34/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 2687** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche, Waldpromenade 47, Größe: 531 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 174.000,00 EUR.

Postanschrift: Waldpromenade 47, 15537 Grünheide OT Buchhorst
Bebauung: Einfamilienhaus und Carport/Schuppen
Geschäfts-Nr.: 3 K 211/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 22. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 3424** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 611, Größe 11.336 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Lage: Radinkendorfer Str. 15848 Beeskow
Bebauung: Carport, Geräteschuppen/Mülltonnenstellplatz, verfallener Erdkeller (ehem. Luftschutzbunker)
Besonderheit: Zwei nicht zu versteigernde bebaute Grundstücke eines anderen Eigentümers sind vom Versteigerungsobjekt eingeschlossen.
Geschäfts-Nr.: 3 K 41/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 8. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3888** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 29, Flurstück 132/4, Vorstadt Neumarkt 6, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 483 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Vorstadt Neumarkt 6, 14913 Jüterbog. Es ist bebaut mit einem Hauptgebäude (Geschäftshaus, 2-geschossig, Bj. ca. 1840) und einem Nebengebäude (Werkstatt bzw. Lagerräume). Die nähere Beschreibung kann bei dem

Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 145/02

Zwangsversteigerung 5. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 24. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zossen Blatt 2790** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 177/1, Weinberge, Gebäude- und Freifläche, groß 920 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 260/5, Weinberge, Gebäude- und Freifläche, groß 314 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 177/3, Weinberge, Straße, Grünland, groß 328 m²

und das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3022** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 178/1, Weinberge; Grünland, Größe 254 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR (Blatt 2790) und auf 3.650,00 EUR (Blatt 3022) festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 30.08.2007 und 24.09.2007 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen, Weinberge 9 a. Sie sind bebaut mit einer Garage/Lagergebäude (Flurstück 177/1), Büro-/Sozialgebäude (Flurstück 260/5). Das Flurstück 177/3 ist Verkehrs- bzw. Grünfläche. Das Flurstück 178/1 befindet sich in 15806 Zossen; Weinberge (ohne Hausnummer). Es ist unbaut und laut Gutachten ohne eigene Zuwegung zum öffentlichen Straßenland. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 26.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte 5/10 bzw. 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 228/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. März 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 321** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 9, Flurstück 106, Dorfstraße 60, Größe 1.123 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.04.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Gölsdorf, Dorfstraße 60. Es ist bebaut mit einem 1-geschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude (Wohnfläche ca. 75 m²) sowie mit einem 1-geschossigen Wirtschaftsgebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 79/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. März 2012, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 2631** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 352, Größe 2.089 m²,

Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 359, 115 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 302.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15806 Zossen, Weinberge 56. Das Flurstück 352 ist mit einer Pension mit Einfamilienhaus-Anbau, jeweils mit Erd- und Obergeschoss bebaut. Die Pension verfügt über 13 Zi./Apart. mit je einer Sanitärzelle, teilw. mit Pantryküche, und einem Aufenthaltsraum. Bei dem Flurstück 359 handelt es sich um Teilfläche Straßenland. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 306/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
68	Neuruppin	26	334	Gebäude- und Freifläche Am Grünen Weg	645 m ²

laut Gutachter: unbebautes erschlossenes Baugrundstück Treskower Ring 36, 16818 Neuruppin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.400,00 EUR.

Im Termin am 01.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 94/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Brügge Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Brügge	2	98/1	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 5 a	500 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, OT Brügge, Hauptstraße 5 a, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1999, freistehend, Wfl. ca. 111 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 106.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 127/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4814 und Blatt 5271** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Hennigsdorf Blatt 4814

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	7,35/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10	847	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ahornring 35, 35 A, 35 B, 35 C, 37, 39, 41, 43, Lindenring 38, 40, 42, 44, 46, 48, Ringpromenade 22, 23, 24, 25	8.746 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 2.4.6 bezeichneten Wohnung und mit dem mit K 4.6 bezeichneten Kellerraum. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondernutzungsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 4790 bis 5044 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 8. November 1993, 1. August 1995 und 12. März 1996 (UR 1286/93, 1067/95 und 421/96 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Eingetragen am 14.10.1996.	

Hennigsdorf Blatt 5271

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	0,73/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10 853	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenring 45, 45 A, 45 B, 45 C, 47, 49, 51, Ringpromenade 26, 27, 28	7.676 m ²	
			verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit 35 bezeichneten Stellplatz. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5155 bis 5336 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17. November 1993, die Feststellungen vom 2. Dezember 1993 und 1. August 1995 sowie die Bewilligung vom 12. März 1996 Bezug genommen. Eingetragen am 16.09.1996.		

laut Gutachten Wohneigentum (Blatt 4814; 1. OG rechts, Größe ca. 77,5 m²) und Teileigentum (Pkw-Stellplatz, Blatt 5271) im MFH Ahornring 35 C in 16761 Hennigsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt verzeichnet im Grundbuch von Hennigsdorf Blatt 4814: auf 90.000,00 EUR, verzeichnet im Grundbuch von Hennigsdorf Blatt 5271: auf 7.000,00 EUR, insgesamt auf 97.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 7 K 303/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5529** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		5	239/1	Hf Albertstr.	190 m ²
3	Hohen Neuendorf	5	239/4	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Albertstraße	328 m ²
4	Hohen Neuendorf	5	237	Berliner Str. 27, Albertstr. 6, Gewerbe und Industrie Gebäude- und Freifläche	5.606 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße 27/Albertstraße 6, bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen, als Einkaufsmarkt genutzten Anbau und 80 Parkplätzen (4 Ladeneinheiten, 10 Gewerbeeinheiten als Büros und Praxen genutzt, 3 Wohnungen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.178.000,00 EUR.

Einzelwerte:

- a) Flurstück 237 - 4.143.000,00 EUR
- b) Flurstück 239/1 - 12.000,00 EUR
- c) Flurstück 239/4 - 23.000,00 EUR

Im Termin am 28.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 417/04

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Zehlendorf Blatt 744** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehlendorf	8	531/2		600 m ²
2	Zehlendorf	8	531/1		60 m ²
3	Zehlendorf	8	531/3		660 m ²
4	Zehlendorf	8	531/4		429 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Wintergarten (Baujahr 1992) und einem massiven Nebengebäude (Baujahr 1991) in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Stolzenhager Chaussee 3 a.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 233.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 392/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 19. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rambow (bei Kleinow) Blatt 511** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rambow/Kl.	2	54/1	Gebäude- und Freifläche, Gartenland	2.325 m ²

laut Gutachten gelegen Rambower Hauptstr. 11, 19339 Plattenburg OT Rambow, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Fachwerkhäuser (Bj. vor 1900) und Nebengebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 103/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Germendorf Blatt 811** eingetragene Gebäude und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3				Gebäude auf Flur 6 Flurstück 682, Flur 6 Flurstück 683	
4		6	682	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kremmener Allee 11 A	733 m ²
		6	683	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Ziegeleiweg 1 A	574 m ²

laut Gutachten gelegen Kremmener Allee 11 a und Ziegeleiweg 1 a in 16515 Oranienburg OT Germendorf, bebaut mit zwei EF-Wohnhäusern, Carports, Schuppen und sonstigen Nebengebäuden, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses (Gebäudeeigentum) auf 122.100,00 EUR,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses (Grundstück) auf 213.500,00 EUR,

insgesamt auf 336.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 106/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Seedorf Blatt 102** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Seedorf	2	52	Landstraße Lenzen-Seedorf; Straßenverkehrsfläche	398 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Seedorf	2	55/7	Gebäude- und Freifläche Löcknitzstraße 11	3.565 m ²

laut Gutachten: Resthof gelegen Löcknitzstr. 11 in 19309 Seedorf, bebaut mit einem Wohngebäude (Fachwerk, Wfl. ca. 155 m², Bj. vor 1900) und diversen Nebengebäuden (Garage, Waschküche, Scheunen, Stallgebäude), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 2.100,00 EUR,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 46.000,00 EUR,

insgesamt auf 48.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 3/11

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 2906** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hennigsdorf	14	6/3		1.306 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Fritz-Reuter-Str. 13 in 16761 Hennigsdorf bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (Baujahr 2001, Wohn-/Nutzfläche ca. 323 m²) mit Tiefgarage mit 3 Pkw-Stellplätzen, zwei Einzelgaragen als Nebengebäude und einem Hundezwinger

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 312.000,00 EUR.

Im Termin am 14.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 385/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
204	Neuruppin	26	674	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Treskower Ring	590 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 1 unbebautes Grundstück in 16816 Neuruppin, Treskower Ring (ohne Hausnummer).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Im Termin am 14.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 245/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 3590** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkenwerder	5	66		935 m ²
2	Birkenwerder	5	25		841 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Gaststättengebäude (Bj. ca. 1918/38) mit Saal/Bühnenanbau (Bj. ca. 1938), einer ehemaligen Pension (Bj. ca. 1938) und diversen Anbauten in 16547 Birkenwerder, Brieseallee 23

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 183.200,00 EUR

a) für das Grundstück Flur 5 Flurstück 66 auf 120.350,00 EUR

b) für das Grundstück Flur 5 Flurstück 25 auf 62.850,00 EUR.

Ansprechpartner, Kreditinstitut: Tel. 03 31 / 8 93 50 17

Geschäfts-Nr.: 7 K 312/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Seilershof Blatt 318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Seilershof	1	196/2		1.329 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16775 Gransee, OT Seilershof, Hauptstraße 11 a, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau (Bj. 1993, Wfl. ca. 175 m², freistehend, nicht unterkellert), Carport und Geräthäuschen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 149.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 147/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 920** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Neuruppin	20	687	Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7,	278 m ²
7	Neuruppin	20	688/15	Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7,	107 m ²
8	Neuruppin	20	688/17	Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7,	777 m ²
8	Neuruppin	20	688/18	Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7,	454 m ²
9	Neuruppin	20	688/16	Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 6,	343 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die Grundstücke Erich-Mühsam-Str. 6 und 7 in 16816 Neuruppin, welche mit einem Wohnhaus (Flst. 688/16), einem Wohnhaus mit Anbauten (Flst. 688/18, 688/16), einem Nebengebäude (Flst. 688/17), einem Schuppen (Flst. 687) und einem ehemals gewerblich genutzten Gebäude (Flst. 688/15, 688/18) bebaut sind. Sämtliche Gebäude sind ungenutzt und ohne erheblichen Modernisierungsaufwand nicht nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2010 und am 10.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 113.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 221/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kletzke Blatt 375** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kletzke	4	141	Gebäude- und Freifläche Havelberger Weg 20	550 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Havelberger Weg 20 in 19336 Plattenburg OT Kletzke, bebaut mit einem ein- einhalbgeschossigen Zweifamilienwohnhaus und einer Doppelgarage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 5/11

Amtsgericht Potsdam

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21378** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Brandenburg, Flur 142, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schulstraße 20, 22, Größe: 521 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Schulstraße 20, 22 in 14774 Brandenburg ist mit einer massiv errichteten, barackenartigen Wohnhaushälfte bebaut. Das Gebäude ist vermutlich zwischen 1920 und 1922 als Arbeiterunterkunft der preußischen Pulverfabrik errichtet worden und steht unter Denkmalschutz. Die Wohnung 22 verfügt über etwa 121 m² Wohnfläche und wird vom Eigentümer genutzt. Die Wohnung 20 hat etwa 99 m² Wohnfläche und ist - wegen dem Mieter gestatteter Eigenleistungen deutlich unter der marktüblichen Miete - bis zum 01.01.2019 vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (die Wohnung 20 konnte nicht besichtigt werden).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 76.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 97/11

Zwangsversteigerung - Wiederversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 14363** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

1.451/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 495, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Carl-von-Ossietzky-Str. 6, groß: 611 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG Nr. 8 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 8 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 8 liegt im 3. Obergeschoss des 8-Familienhauses Carl-von-Ossietzky-Str. 6 in 14471 Potsdam.

Das Gebäude ist circa 1897/1899 errichtet und etwa 2001 saniert. Die Wohnung verfügt über vier Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC und Terrasse mit zusammen etwa 106 m² Wohnfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 09.11.2009 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 185.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 292/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 14. Februar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, die in den Grundbüchern von **Bergholz-Rehbrücke** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Am Rehgraben 58 bis 66 (gerade Nr.), Nudower Grund 1, 2, Saarmunder Weg 13, 15, groß: 5.474 m²,

Bergholz-Rehbrücke Blatt 2663

8,68/1.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 230 bezeichnet,

Bergholz-Rehbrücke Blatt 2736

1/2 Anteil am 1/1.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum am Doppelparker im Aufteilungsplan mit Nr. 745 und 746 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 55.000,00 EUR (Wohnung: 51.000,00 EUR, Stellplatz: 4.000,00 EUR) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch jeweils am 08.04.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung und der TG-Stellplatz befinden sich in dem MFH Nudower Grund 1 in 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke. Die 1-Zimmer-Whg. im 1. OG Mitte links hat eine Wohnfläche von 33,12 m² (Küche, WB, WC, Dusche, Flur, Keller).

AZ: 2 K 37/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 4389** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 73, Flurstück 68, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Silostraße 12, groß: 323 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1910, bestehend aus Keller-, Erd-, 3 Ober- und Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 504 m² und einem ehem. bauffälligen Waschhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.10.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 70.000,00 EUR.
AZ: 2 K 334/10

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Golm Blatt 1323** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.087/ 10.000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstück 452, Gartenland, a. d. Geiselbergstraße, groß 1.415 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen im Erdgeschoss und vier Abstellräumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 bezeichnet, versteigert werden.

Es besteht das Sondernutzungsrecht an vier Pkw-Stellplätzen im Sondernutzungsplan, jeweils mit Nr. 7 bezeichnet.

Es handelt sich um eine Büroeinheit, welche als Wohnung genutzt wird und befindet sich im EG des Seitenflügels der Geiselbergstraße 4 A in 14476 Potsdam/OT Golm.

Die Wohn-/Nutzfläche beträgt etwa 134 m².

Der Verkehrswert ist auf 158.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2007 eingetragen worden.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 327-1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Golm Blatt 1324** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 783/10.000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstück 452, Gartenland, a. d. Geiselbergstraße, groß 1.415 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen im Erdgeschoss und einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8 bezeichnet.

Es besteht das Sondernutzungsrecht an zwei Pkw-Stellplätzen im Sondernutzungsplan, jeweils mit Nr. 8 und „am nicht unterkellerten Bereich“ bezeichnet.

Die Büroeinheit befindet sich im EG des Vorderhauses der Geiselbergstr. 4 A in 14476 Potsdam/OT Golm. Die Nutzfläche beträgt etwa 96 m².

Der Verkehrswert ist auf 98.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 4.000,00 EUR auf Zubehör (Schränke, Schreibtisch u. a.).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2007 eingetragen worden.

AZ: 2 K 327-2/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 24, Flurstück 65/28, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Freier Hof 7, groß: 393 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Freier Hof 7 in 14712 Rathenow ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (laut Angabe 1894 errichtet, Renovierung/Sanierung ca. 1997 bis 1999 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen; etwa 592 m² Wohnfläche und im KG etwa 184 m² Nutzfläche; Lage im Sanierungsgebiet; leer stehend) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 240.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.11.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 330/10

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Buchholz (bei Beelitz) Blatt 401** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche,
Bahnhofstr. 79 A - F, groß: 1.741 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Haus im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Grundstücksteilen. - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine ca. 1995 errichtete Doppelhaushälfte (4 Zimmer, laut Bauzeichnung ca. 108 m² Wohnfläche). Postalische Anschrift: Bahnhofstr. 79 A, 14547 Beelitz OT Buchholz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.02.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 145.000,00 EUR.

Im Termin am 26.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 64/08

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Februar 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Dahnsdorf Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 9, groß: 1.647 m²,
Flur 3, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistungen, Hauptstr. 9, groß: 206 m²,
Flur 3, Flurstück 29/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 9, groß: 5 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Hauptstraße 9 mit einem Hotel (Landhotel Dahnsdorf) mit Nebengebäude und einem Wohnhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.08.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 478.000,00 EUR. Davon entfällt ein Betrag von 18.000,00 EUR auf das mit zu versteigernde Zubehör.

Im Versteigerungstermin am 21.10.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.
AZ: 2 K 264/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 23. Februar 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 582** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkwalde, Flur 1, Flurstück 329, Birkenallee 22, groß: 1.205 m²

versteigert werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist mit umfangreichen Kleinbauten bebaut.

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in das Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 12.000,00 EUR.
AZ: 2 K 313/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 23. Februar 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Falkensee**, eingetragene

Wohnungseigentumsrechte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 320/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Döberitzer Str., groß: 1.509 m², (Postalisch Döberitzer Straße 27)

und zwar

Falkensee Blatt 17106

187/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1

Falkensee Blatt 17107

162/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2

Falkensee Blatt 17108

155/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3

Falkensee Blatt 17109

184/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4

Falkensee Blatt 17110

154/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5

Falkensee Blatt 17111

158/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6

versteigert werden.

Die Wohnungen sind zurzeit vermietet.

Wohnung Nr. 1, Erdgeschoss vorn und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad von etwa 93 m²,

Wohnung Nr. 2, Erdgeschoss Mitte und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad von etwa 86 m²,

Wohnung Nr. 3, Erdgeschoss hinten und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Terrasse von etwa 78 m²,

Wohnung Nr. 4, Dachgeschoss vorn und besteht aus 4 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Kammer von etwa 97 m²,

Wohnung Nr. 5, Dachgeschoss Mitte und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad von etwa 81 m²,

Wohnung Nr. 6, Dachgeschoss hinten und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon von etwa 81 m².

Die Versteigerungsvermerke wurden am 24.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 607.000,00 EUR.

Davon entfallen auf:

Einheit Nr. 1 ein Betrag von	114.000 EUR,
Einheit Nr. 2 ein Betrag von	89.000,00 EUR,
Einheit Nr. 3 ein Betrag von	88.000 EUR,
Einheit Nr. 4 ein Betrag von	128.000,00 EUR,
Einheit Nr. 5 ein Betrag von	98.000 EUR
und auf Einheit Nr. 6 ein Betrag von	90.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 27.10.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.
AZ: 2 K 573-1/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 746** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 798, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Nauener Straße 17, groß: 1.421 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus und Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 17.000,00 EUR.

AZ: 2 K 120/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Februar 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brück Blatt 2480** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Brück, Flur 3,
Flurstück 88/4, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 10.768 m²,
Flurstück 88/6, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 398 m²,
Flurstück 89/4, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 363 m²,
Flurstück 87/2, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 307 m²,
Flurstück 413, Verkehrsfläche, Bahngelände Gewerbegebiet, groß: 150 m²,
Flurstück 414, Betriebsfläche, ungenutzt Gewerbegebiet, groß: 539 m²

versteigert werden.

Das Grundstück liegt ca. 2 km südöstlich von Brück in einem mit Bebauungsplan überplanten Gewerbegebiet. Das unbebaute Gesamtgrundstück stellt sich vor Ort als verwilderte Wiese mit vereinzelt aufgeschüttungen dar; im südöstlichen Bereich lagern Betonfertigteilelemente.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.05.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 210.000,00 EUR.

AZ: 2 K 118/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Februar 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3990** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 0,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 7, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Zum Springbruch 7, 9, groß: 2.809 m², verbunden mit dem Teileigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 7.800,00 EUR.

AZ: 2 K 189-7/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 11491** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: bestehend aus dem

87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke

1219, Gebäude- und Freifläche, Alt Nowawes 91, Spindelstraße 5 A, Größe: 472 m²,

1220, Gebäude- und Freifläche, Alt Nowawes 89, Größe: 1 m²,

1221, Gebäude- und Freifläche, Alt Nowawes 89, Größe: 14 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 3 laut Aufteilungsplan.

Sondernutzungsrechte an Terrassen und Abstellräumen sind vereinbart.

versteigert werden.

Das als Gewerbeeinheit vermietete Wohnungseigentum Nr. 3 liegt im Erdgeschoss rechts an dem Hauseingang Spindelstraße 5 A in 14471 Potsdam-Babelsberg. Die Einheit verfügt über etwa 89 m² Wohnfläche und 10 m² Nutzfläche im Kellerraum Nr. 3. Das 15-Familienhaus ist circa 1900 erbaut und in den vergangenen Jahren modernisiert und gut instand gehalten worden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung war nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 133.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 340/10

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. März 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 19641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Flur 49, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, An der Eisenbahn nach Rathenow, groß: 1.917 m²,

Flur 49, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 4.727 m²,

Flur 49, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr., groß: 1.302 m²,

Flur 49, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 720 m²,

Flur 49 Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 478 m²,
Flur 49, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 2.219 m²,

versteigert werden.

Das Gesamtgrundstück ist mit zwei Bürogebäuden, einer Werkhalle und einer gedämmten Halle bebaut. Die Gebäude weisen aufgrund Leerstand und Vandalismus erheblichen Unterhaltungsrückstau wie auch Mängel und Schäden auf.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 18.03.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 365.000,00 EUR.

Im Termin am 04.08.2011 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10 Grenze gemäß § 85a ZVG versagt worden.

AZ: 2 K 64/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. März 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 1711** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rathenow, Flur 31, Flurstück 292, Gebäude- und Freiflächen, Am Hundepplatz, groß: 4.373 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1 Lagerhalle Typ L 8/18 „Rheinsberg“ Baujahr 1984 mit ca. 196 m² Nutzfläche und einer Halle mit Garage, Baujahr 1986 mit ca. 250 m² Nutzfläche bebaut, derzeit ohne Nutzung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

AZ: 2 K 84/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. März 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkenrehde Blatt 682** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenrehde, Flur 5, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Ketziner Straße, groß: 1.000 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist unbebaut. Es handelt sich um baureifes Land im ungeplanten Innenbereich.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 12.01.20011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 36.000,00 EUR.

AZ: 2 K 318/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. März 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 244** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 1320, Waldfläche, Ringstraße 15, groß: 977 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist unbebaut, jedoch auf Grund der Lage im Innenbereich der Gemeinde wohnbaulich nutzbar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 12.01.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 15.000,00 EUR.

AZ: 2 K 370/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 6. März 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4818** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 6, Flurstück 115/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, groß: 24.385 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 17, Flurstück 37/2, groß 23.426 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um gewerbliche Flächen des ehemaligen VEB Fahrzeugbau Treuenbrietzen mit Fabrikationshallen, Lagerhallen, Werkstätten, Bürotrakte, Sozialgebäuden, Garagen, Heizhaus, Produktions- und Fertigungsanlagen. Es besteht Entsorgungsbedarf. Die Nutzfläche beträgt etwa 9.260 m². Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 400.000,00 EUR.

Davon entfallen auf Flurstück 115/1 = 204.000,00 EUR und Flurstück 37/2 = 196.000,00 EUR.

AZ: 2 K 203/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. März 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 6011** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Teltow, Flur 1, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ritterstraße 15, Größe: 2.612 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Ritterstraße 15 in 14513 Teltow ist mit abbruchreifen, seit vielen Jahren leer stehenden Gebäuden bebaut

und im Übrigen mit alten Bäumen und Wildwuchs bestanden. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als gemischte Baufläche ausgewiesen. Es liegt im Sanierungsgebiet, Denkmalschutzbereich, Grabungsschutzgebiet und teils im Innen-, teils im Außenbereich. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (wegen der Bauauffälligkeit waren Innenbesichtigungen nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 255.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 350/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. März 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2123** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Borkheide, Flur 1, Flurstück 748, Gebäude- und Freifläche, Rummelsborner Weg 3, Größe: 839 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Rummelsborner Weg 3 in 14822 Borkheide ist mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, Teilkeller, ausgebauter Spitzboden; zwei Wohnräume, etwa 73 m² Wohnfläche; Baujahr laut Angabe 1935, Anbau und Modernisierung 1993 und 1998), einem Carport und einem Holzschuppen bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und der Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 17.01.2011 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

Am 02.11.2010 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 92/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 8. März 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 9170** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 21, Flurstück 46, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Kantstr. 10, Ecke Heineallee, groß: 807 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Siedlungshaus, Baujahr 1936) bebaut. Das Haus wurde 1993 bzw. 1997 teilweise saniert. Weiter befinden sich auf dem Grundstück eine

Garage, ein Schuppen und ein Schwimmbecken. Die Wohnfläche beträgt etwa 93 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

AZ: 2 K 353/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. März 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 8, Flurstück 84/8, GF, 240 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Clara-Zetkin-Str. 2 ist mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus und einem Nebengebäude (umgebaut etwa 1993) bebaut. Im Erdgeschoss befindet sich eine Gaststätte mit einer Nutzfläche von etwa 141 m². Im Obergeschoss befinden sich zwei Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 153 m². Das Dachgeschoss mit etwa 51 m² ist für einen Ausbau als Büro oder Wohnung vorbereitet. Das Objekt ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.02.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt festgesetzt auf 260.000,00 EUR.

AZ: 2 K 53/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 12. März 2012, 9.00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den Teileigentumsgrundbüchern von **Golm Blatt 1394 und 1395** eingetragenen Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B, Größe: 9.072 m²,

verbunden mit nachstehenden Sondereigentumsrechten gemäß den Nummern des Aufteilungsplans. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart,

Aktenzeichen	Golm Blatt	Miteigentumsanteil	Sondernutzungsrecht	Verkehrswerte	Beschreibung des Gutachters
2 K 440 -1/09	1394	102,72/ 10.000	Einheit Nr. 58	70.000 EUR	Ladengeschäft im Erdgeschoss, als Friseursalon genutzt (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche ca. 58 m ²).
2 K 440 -2/09	1395	109,30/ 10.000	Einheit Nr. 59	71.000 EUR	Ladenlokal im Erdgeschoss links (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche ca. 60 m ²).

versteigert werden.

Die Teileigentumsrechte befinden sich in dem Gebäudekarree auf dem vorderen Grundstücksteil des Wohn- und Versorgungszentrums Golm in der Reiherbergstraße 14, 14476 Potsdam OT Golm.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 19.02.2010 eingetragen worden.

AZ: 2 K 440-1 und -2/09

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. März 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Grebs Blatt 238** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebs, Flur 1, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Netzener Straße 17, Größe: 883 m² versteigert werden.

Das Grundstück Netzener Str. 17 im Ortsteil Grebs, 14797 Kloster Lehnin, ist mit einem Einfamilienhaus, einer Scheune, einer Garage und weiteren Nebengebäuden bebaut. Das Wohnhaus ist um 1900 errichtet und verfügt über etwa 124 m² Wohn- und 36 m² Nutzfläche. Die Modernisierung ist noch nicht abgeschlossen. U. a. muss aus statischen Gründen noch ein Unterzug eingefügt werden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 92.000,00 EUR festgesetzt.

Am 19.09.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 288/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. März 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, der Grundbesitz in der Gemarkung Teltow, Flur 14, Gebäude- und Freifläche, Ruhlsdorfer Straße, Grundstück im Grundbuch von **Teltow Blatt 7742**

Teltow Blatt	lfd. Nr.	Flurstück	Größe in m ²	Wert in EUR
7742	3	389	445	40.000

und

Teileigentumsrechte in den Grundbüchern von **Teltow Blatt 8409 bis 8419**, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Flurstück 388, Größe: 2.446 m², verbunden mit nachstehend angegebenem Sondereigentum und Sondernutzungsrecht

Teltow Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum laut Aufteilungsplan und Sondernutzungsrechte an Grundstücksaußenfläche	Nutzung laut Gutachten	Werte ohne Zubehör in Euro	Werte des Zubehörs in Euro
8409	325,95	Gewerbeeinheit Nr. 1 und SNF 1	Fleischerei	142.500	0
8410	52,09	Gewerbeeinheit Nr. 2 und SNF 2	Bäckerei	22.800	200
8411	51,86	Gewerbeeinheit Nr. 3 und SNF 3	Bäckerei	22.700	6.740
8412	74,69	Gewerbeeinheit Nr. 4 und SNF 4	Imbiss	32.700	3.905
8413	28,46	Gewerbeeinheit Nr. 5 und SNF 5	Molkereiprodukte	12.400	2.000
8414	37,65	Gewerbeeinheit Nr. 6 und SNF 6	Backwaren	16.500	1.000
8415	197,03	Gewerbeeinheit Nr. 7 und SNF 7	Gaststätte	86.000	7.365
8416	53,61	Gewerbeeinheit Nr. 8 und SNF 8 und Stellplätze ST 11-16	Fisch/ Imbiss	23.400	2.325
8417	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 9 und SNF 9	Wild- und Geflügel	22.300	2.570
8418	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 10 und SNF 10	Spezialitäten	22.300	400
8419	76,84	Gewerbeeinheit Nr. 11 und SNF 11	Obst und Gemüse	33.600	450
Gesamtwerte bzgl. des Flurstücks 388				437.200	26.955
Gesamtwert bzgl. der Flurstücke 388 und 389				504.155	

versteigert werden.

Das Flurstück 389 ist unbebaut und dient als Zuwegung zu dem „Bauernmarkt“ auf dem Flurstück 388 mit der Anschrift Ruhlsdorfer Str. 138 in 14513 Teltow. Der Markt besteht aus elf Gewerbeeinheiten. Das von dem Gutachter Graf von Reichenbach unter dem 17./18.08.2010 ermittelte Inventar wird als Zubehör mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 15.07.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt (in EUR).

Am 28.03.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Die Versteigerungsvermerke sind am 15.02.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 42-1/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. März 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 651** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Damsdorf, Flur 6, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 146, Größe: 2.962 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Berliner Str. 146 in 14797 Kloster Lehnin Ortsteil Damsdorf ist mit einem Bürogebäude und einer Gaststätte bebaut.

Das Bürohaus ist im Laufe der Jahre sukzessive renoviert. Es verfügt über etwa 1.201 m² Nutzfläche in drei Etagen. Im Erdgeschoss sind Teilflächen vermietet.

Die vermietete Imbissgaststätte befindet sich in dem eingeschossigen Baukörper und verfügt über etwa 292 m² Nutzfläche. Der Umbau zur Imbisswirtschaft in den Jahren 2008/2009 ist bisher nicht abgenommen.

An den Gebäuden bestehen teilweise Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 395.000,00 EUR festgesetzt.

Am 05.10.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.09.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 282/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 13. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Tettau Blatt 199** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 303, 1.256 m² groß, versteigert werden.

Lage: Lindenauer Straße 13, 01945 Tettau

Bebauung: Zweifamilienhaus mit Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 72/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1021** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstück 129, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, 1.018 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01998 Klettwitz, Kostebrauer Straße 41

Bebauung: zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus, teilunterkellert, bereits mehr als drei Jahre ungenutzt, zweigeschossiger Anbau, (ursprünglich Wohn- und Geschäftshaus, Bäckerei)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 1609** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 528, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 34.267 m²

laut Gutachten: belegen im Außenbereich; im FNP überwiegend als Wohnbaufläche und tlw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen

Lage: 16348 Wandlitz, Prenzlauer Chaussee

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 151.000,00 EUR.

AZ: 3 K 252/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 1. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Niederfinow Blatt 57** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederfinow, Flur 1, Flurstück 51, Grünland, Wasserflächen (Graben), Die Koppen, Größe: 5.540 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederfinow, Flur 2, Flurstück 126/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 22, Größe: 982 m²

laut Gutachten:

Flstk. 51: unbebautes Grundstück, Landwirtschaftsfläche (Feuchtwiese), Grundstück gehört zum Biosphärenreservat „Schorfheide - Chorin“

Flstk. 126/2: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und 3 Nebengebäuden

- Einfamilienhaus (sog. Siedlungshaus), zweigeschossig, teilunterkellert, Bj. 1922, umfassende San./Modern. 1990, in 2 Wohneinheiten aufgeteilt, EG: 2 Zi., Wohnküche, Bad, Flur, ca. 80 m² Wfl., DG: 3 Zi., Bad, Küche, Flur, ca. 41 m² Wfl., starke Durchfeuchtung der/des Kellerwände, -fußbodens, insges. gepflegter Zustand

- Nebengebäude: Garage, Massivschuppen, kleiner Pavillon, Garage überbaut geringfügig Nachbargrundstück

- Grundstück gehört zum Biosphärenreservat „Schorfheide - Chorin“

Lage:

Flurstück 51: 16248 Niederfinow, unmittelbar am Gemeindeflurteilrand, zw. Dorfstraße und Finowkanal, südl. an der Dorfstraße
Flurstück: 126/2: Dorfstr. 22, 16248 Niederfinow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
bzgl. Flurstück 51 auf: 4.900,00 EUR
bzgl. Flurstück 126/2 auf: 65.000,00 EUR.
AZ: 3 K 183/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 1. Februar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 8906** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/6 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 157, Größe: 552 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen sowie der Garage im Reihenhaus Nr. 3, im Aufteilungsplan jeweils mit 3 bezeichnet

laut Gutachten:

Reihenmittelhaus in Split-Level-Bauweise mit integrierter Garage und Abstellraum, Bj. 1997/98, EG: Flur, WC, Abstellraum unter der Treppe, Küche, OG: 2 Zi., DG: Flur, Bad, 2 Zi., Spitzboden, insges. ca. 111 m² Wohn- bzw. Nutzfl., vermietet

Lage: An der Stadtmauer 31, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.

AZ: 3 K 161/11

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Brandenburgischer Archivpreis

Auszeichnung des VdA -

Verband deutscher Archivarinnen und Archivare,
Landesverband Brandenburg für besondere Leistungen im Bereich der Bewahrung des historisch-archivischen Erbes

Vom 23. November 2011

Der Brandenburgische Archivpreis wird seit 2008 alle zwei Jahre an Institutionen vergeben, die sich in besonderer Weise im Bereich des Archivwesens ausgezeichnet haben. Für die Preisverleihung kommen insbesondere kleinere Einrichtungen in Betracht, die mit einem vergleichsweise geringen Personal- und Sachmittelaufwand, aber hohem Engagement arbeiten. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Vorschläge und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfehlungen des Vorstands. Das Preisgeld beträgt 2000 EUR.

Was sind die besonders herauszuhebenden Leistungen der Einrichtung? Welche fachlichen Anforderungen erfüllt das Archiv in besonderer Weise? Zur näheren Begründung des Vorschlags sollte zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Erfassung und Übernahme von Archivgut:

Gab es wichtige Übernahmen oder Maßnahmen der Archivgut-sicherung durch Ankauf, Rettung vor der Vernichtung (Katastrophenfall, Konkurs, Umzug/Entsorgung, etc.)?

Bestandserhaltung:

Gab es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Restaurierung, geeigneten Unterbringung von Archivgut (Umbettung, Entsäuerung, Verbesserung der Lagerungsbedingungen, Verpackung, etc.)?

Erschließung:

Gab es herausragende Leistungen bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen (z. B. durch Intensiverschließung, Sachinventar oder Quellenedition)?

Benutzung und Zugänglichmachung:

Gab es herausragende Leistungen beim Ausbau des Benutzerservices, besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut durch Projekte, auch mit Partnern oder Nutzergruppen (Ausstellungen, Forschungen, Verfilmung, etc.)?

Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Vorschläge und Bewerbungen müssen bis zum 16. März 2012 beim Landesverband unter folgender Adresse eingegangen sein:

VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.
Landesverband Brandenburg
Dr. Wolfgang Krogel (Vorsitzender)
Landeskirchliches Archiv
Bethaniendamm 29
10997 Berlin

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf dem 15. Brandenburgischen Archivtag, der am 26./27. April 2012 in Perleberg stattfinden wird.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.